

Briefadresse: WABe e.V. · Postfach 370 150 · 52035 Aachen

BSS GmbH
Rudolfstr. 66
52070 Aachen

WABe e.V. · Diakonisches Netzwerk Aachen

Jülicher Straße 352 · 52070 Aachen

Telefon (0241) 9 68 67 - 0
Telefax (0241) 9 68 67 15

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto-Nr. 40 29 500 BLZ 370 205 00
IBAN-Nr. DE33 3702 0500 0004 0295 00
BIC: BFSWDE33XXX

www.wabe-aachen.de

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
WABe e.V. Diakonisches Netzwerk Aachen, Jülicher Straße 352, 52070 Aachen

Bestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

BSS GmbH, Rudolfstr. 66, 52070 Aachen

Wert der Zuwendung –in Ziffern–	Wert der Zuwendung -in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
1.000,00 €	eintausend Euro	31.07.2023

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen sowie der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage der zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Aachen - Stadt StNr. 201 / 5903 / 4167 vom 04.09.2023 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

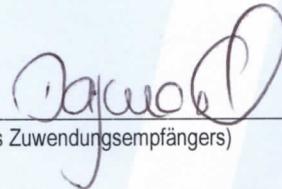
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken wie, Fürsorge ehemaliger Strafgefangener, Zivilbeschädigter, behinderter Menschen und Wohlfahrtswesen verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v §10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).
-------------------------------------	--

Aachen, 20.03.2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).